
Nummer 41/42, 17. Oktober 2025, Seite 274

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung - Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2025

Satzung der Stadt Augsburg über von Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung - AbFIS)

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;

Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn (Pressmar'sches Gut);

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;

Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie der Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 im Gewinnungsgebiet Lochbach, Gemarkung Augsburg;

Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;

Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage „T 24“ am Neubach

Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;

Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage „T 91“ am Hettenbach

Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation

Widmung von Straßen und Wegen

Einziehung der Ortsstraße „Parkplatz südlich der Friedrich-Ebert-Straße, gegenüber dem Messezentrum (Messeparkplatz Süd)“

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg Neuburger Straße“

Bebauungsplan Nr. 482 I „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“

*Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch
- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Döllgaststr. 6*
- *Georgenstr. 23*
- *Willy-Brandt-Platz 1*
- *Oytalstr. 25*
- *Breitwiesenstr. 18*
- *Hirblinger Str. 133*
- *Stadtberger Str. 17*

Allgemeinverfügung- Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2025

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Christkindlesmarkt findet vom 24. November 2025 bis 24. Dezember 2025 statt.
2. Die Betriebszeiten des Christkindlesmarktes sind

Eröffnungstag	24.11.2025	ab ca. 18.30 Uhr	bis	21.30 Uhr
Sonntag bis Donnerstag		von 10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Freitag und Samstag		von 10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Dienstag	23.12.2025	von 10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Mittwoch	24.12.2025	von 10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt der Christkindlesmarkt am Montag vor dem 1. Advent und endet am Heiligen Abend, den 24. Dezember. Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt Augsburg festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalte. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Augsburg, den 26.09.2025

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

SATZUNG
DER STADT AUGSBURG ÜBER VON ART. 6 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO) ABWEICHENDE MAßE
DER ABSTANDSFLÄCHENTIEFE
(ABSTANDSFLÄCHENSATZUNG - AbFIS)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Abstandsflächentiefe
§ 3 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Augsburg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Abstandsflächentiefe

- (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5a Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.
- (2) Das Maß H bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 4 BayBO i. V. m. Art. 6 Abs. 5a Sätze 3 – 5 BayBO.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Augsburg
Augsburg, den 09.10.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn (Pressmar'sches Gut);
Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Bewilligungsverfahren zu dem o. g. Vorhaben eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am **Dienstag, 11. November 2025, 09:00 Uhr**

im Besprechungsraum 203
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können Einwender, Betroffene, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie der Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 im Gewinnungsgebiet Lochbach, Gemarkung Augsburg;
Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation**

Nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gemäß Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes gelten für das Bewilligungsverfahren Art. 72 bis 78 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend. Da zu dem o. g. Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen eingegangen sind und durch die beteiligten Behörden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt den Erörterungstermin gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 27c BayVwVfG in Form einer Online-Konsultation durchführen.

Die Behörden und der Träger des Vorhabens werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die Online-Konsultation ist **nicht öffentlich**, die Teilnahme ist freiwillig. Betroffene, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt haben, sind zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt und können ab sofort bis 27.10.2025 schriftlich bei der
Unteren Wasserrechtsbehörde
Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg
oder online unter:

https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/321/extern/321/kontakt/wasserrechtliche_verfahren_kontakt/index

Zugang zur Online-Konsultation anfordern. Die Meldung muss eine **Begründung** enthalten, in welcher Weise eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt, sowie **Kontaktdaten** für eine schriftliche Rückantwort.

Hinweise:

1. Die Untere Wasserrechtsbehörde prüft das Vorliegen der Betroffenheit. Falls eine Betroffenheit vorliegt, teilt die Untere Wasserrechtsbehörde den Betroffenen mit, wie im Zeitraum vom 11.11.2025 bis 17.11.2025 Äußerungen zu dem Vorhaben online oder schriftlich abgegeben werden können. Die Betroffenen erhalten in der Folge die Antworten der Fachstellen und des Vorhabenträgers zu Ihren Äußerungen.
2. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.
4. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage „T 24“ am Neubach**

Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation

Nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gemäß Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes gelten für das Bewilligungsverfahren Art. 72 bis 78 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend. Da zu dem o. g. Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen eingegangen sind und durch die beteiligten Behörden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt den Erörterungstermin gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 27c BayVwVfG in Form einer Online-Konsultation durchführen.

Die Behörden und der Träger des Vorhabens werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die Online-Konsultation ist **nicht öffentlich**, die Teilnahme ist freiwillig. Betroffene, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt haben, sind zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt und können ab sofort bis 27.10.2025 schriftlich bei der

Unteren Wasserrechtsbehörde
Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg
oder online unter:

https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/321/extern/321/kontakt/wasserrechtliche_verfahren_kontakt/index

Zugang zur Online-Konsultation anfordern. Die Meldung muss eine **Begründung** enthalten, in welcher Weise eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt, sowie **Kontaktdaten** für eine schriftliche Rückantwort.

Hinweise:

1. Die Untere Wasserrechtsbehörde prüft das Vorliegen der Betroffenheit. Falls eine Betroffenheit vorliegt, teilt die Untere Wasserrechtsbehörde den Betroffenen mit, wie im Zeitraum vom 11.11.2025 bis 17.11.2025 Äußerungen zu dem Vorhaben online oder schriftlich abgegeben werden können. Die Betroffenen erhalten in der Folge die Antworten der Fachstellen und des Vorhabenträgers zu Ihren Äußerungen.
2. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.
4. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage „T 91“ am Hettenbach**

Bekanntmachung des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation

Nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gemäß Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes gelten für das Bewilligungsverfahren Art. 72 bis 78 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend. Da zu dem o. g. Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen eingegangen sind und durch die beteiligten Behörden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt den Erörterungstermin gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 27c BayVwVfG in Form einer Online-Konsultation durchführen.

Die Behörden und der Träger des Vorhabens werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die Online-Konsultation ist **nicht öffentlich**, die Teilnahme ist freiwillig. Betroffene, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt haben, sind zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt und können ab sofort bis 27.10.2025 schriftlich bei der

Unteren Wasserrechtsbehörde
Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg
oder online unter:

https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/321/extern/321/kontakt/wasserrechtliche_verfahren_kontakt/index

Zugang zur Online-Konsultation anfordern. Die Meldung muss eine **Begründung** enthalten, in welcher Weise eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt, sowie **Kontakt Daten** für eine schriftliche Rückantwort.

Hinweise:

1. Die Untere Wasserrechtsbehörde prüft das Vorliegen der Betroffenheit. Falls eine Betroffenheit vorliegt, teilt die Untere Wasserrechtsbehörde den Betroffenen mit, wie im Zeitraum vom 11.11.2025 bis 17.11.2025 Äußerungen zu dem Vorhaben online oder schriftlich abgegeben werden können. Die Betroffenen erhalten in der Folge die Antworten der Fachstellen und des Vorhabenträgers zu Ihren Äußerungen.
2. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.
4. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-sozial/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 18.10.2025 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungsfläche Alfred-Nobel-Straße	Auf Höhe des Anwesens Alfred-Nobel-Straße 2	Auf Höhe des Anwesens Alfred-Nobel-Straße 2	470/284 , Teilfl. 470/285 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.
Gehweg Weidachstraße	An der Einmündung in den Drei-Auen-Platz	Östliches Ende der Fl.Nr. 1924/44 Gem. Oberhausen	1924/48, Teilfl. 1924/39, 1924/44 Gem. Oberhausen	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Am Alten Hessenbach	Westl. Ende der Fl.Nr. 4532/78 Gem. Augsburg	Einmündung in die Hessenbachstraße	4532/53, Teilfl. 4375, 4532/78 Gem. Augsburg	Eigentümerweg	./.
Ergänzungsfläche Dr.-Schmelzing-Straße	Westl. Ende der Fl.Nr. 761/269 Gem. Lechhausen	Östl. Ende der Fl.Nr. 761/269 Gem. Lechhausen	761/269 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Stuttgarter Straße	Westl. Ende der Fl.Nr. 1745/2 Gem. Oberhausen	Östl. Ende der Fl.Nr. 1745/2 Gem. Oberhausen	1745/2 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.
Gehweg auf Höhe des Anwesens Maria-Juchacz-Straße 35	Einmündung in die Maria-Juchacz-Straße	Östl. Ende der Fl.Nr. 1850/39 Gem. Oberhausen	1850/39 Gem. Oberhausen	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

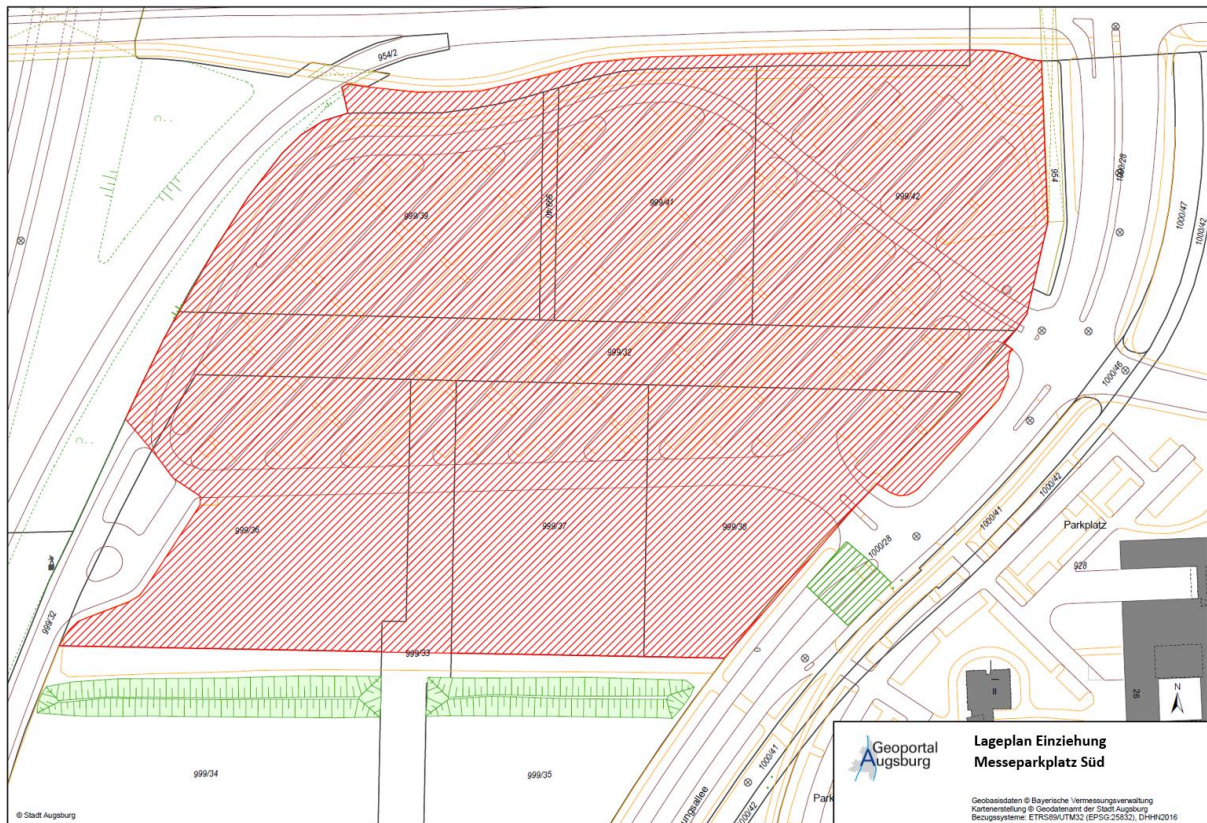
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Einziehung der Ortsstraße „Parkplatz südlich der Friedrich-Ebert-Straße, gegenüber dem Messezentrum (Messeparkplatz Süd)“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Ortsstraße „Parkplatz südlich der Friedrich-Ebert-Straße, gegenüber dem Messezentrum (Messeparkplatz Süd)“ wegen überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegesetz einzuziehen.

Die einzuziehende Fläche ist in folgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

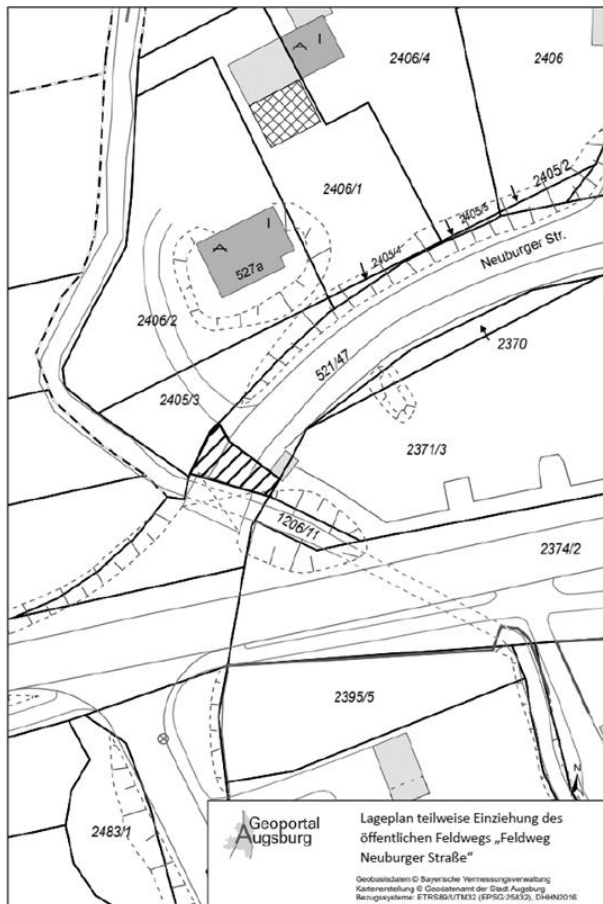


Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 132 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg Neuburger Straße“

Der öffentliche Feldweg „Feldweg Neuburger Straße“ wird mit Wirkung vom 18.10.2025 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke ist im nachfolgenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg

Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 482 I
„Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2025 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 482 I „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“ wird für den Bereich zwischen der Bebauung entlang der Blumen- und Mathildenstraße im Nordosten, der Stadtjägerstraße und den Grundstücken Fl.Nrn. 4711, 4716 und 4717 (sämtliche Flurstücke liegen in der Gemarkung Augsburg) im Südosten, der Dammstraße und dem Grundstück Fl.Nr. 4699/2 im Südwesten und den Grundstücken Fl.Nrn. 4696 und 4699 im Nordwesten in der Fassung vom 18.06.2025 gebilligt.
- Der BP Nr. 482 I hebt innerhalb seines Geltungsbereichs mit Inkrafttreten den seit dem 02.02.1968 rechtskräftigen BP Nr. 421 „Für die Grundstücke der Deutschen Bundespost beiderseits der Blumenstraße“ ersatzlos und dauerhaft auf.
- Der BP Nr. 482 I ändert innerhalb seines Geltungsbereichs mit Inkrafttreten den seit dem 28.11.1986 rechtskräftigen BP Nr. 421 A „Blumenstraße / Holzbach“ und hebt diesen insoweit auf.
- Abweichend von Teil B Nr. 4.1.2 des vom Stadtrat am 23.04.2020 gefassten Grundsatzbeschlusses III zur Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags in Augsburg wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel IV der Begründung im vorliegenden Einzelfall vom Regelfall der Ausweisung einer Fläche von mindestens 15 % der in die Planung eingeworfenen Grundstücke als selbstständige öffentliche Grünflächen abgewichen.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Wohnraumbedarfs in Augsburg verfolgt die Stadt Augsburg das Ziel, den südöstlichen Teilbereich des ehemaligen Postareals zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße städtebaulich neu zu ordnen und aufzuwerten. Kernstück der Planung ist die Erhaltung und Umnutzung des denkmalgeschützten ehemaligen Telegraphen- und Fernsprechezentrums zu Wohnzwecken. Damit soll ein innerstädtisches Quartier mit rund 90 Wohneinheiten entstehen, darunter 14 Appartements im Rahmen des Konzepts „Junges Wohnen“ für Studierende, Auszubildende und Berufseinsteiger.

Das Planungskonzept sieht eine behutsame Integration in den denkmalgeschützten Bestand vor, ergänzt durch die hochwertige Gestaltung von privaten und halböffentlichen Freiräumen sowie die Schaffung eines neuen öffentlichen Quartiersplatzes. Die Erschließung erfolgt über die Dammstraße, das Quartier wird im Inneren autofrei gehalten. Der ruhende Verkehr wird überwiegend in einer Tiefgarage mit ca. 94 Stellplätzen untergebracht. Neue Geh- und Radwegeverbindungen verbessern die Durchlässigkeit und Anbindung an das Umfeld. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Verlust geschützter Bäume wird durch Neupflanzungen ausreichend kompensiert. Altlasten im Randbereich werden im Zuge der Erschließung fachgerecht beseitigt. Die Planung trägt damit zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums, zur Revitalisierung eines brachliegenden Areals und zur städtebaulichen Aufwertung des Stadtjäger Viertels bei.

Die neue, vorstehend beschriebene Planung kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür ist deshalb die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 482 I erforderlich.

Der Entwurf des BP Nr. 482 I mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 20.10.2025 mit 21.11.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannte Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss der auch das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beinhaltet.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Simon Filser
Telefon 0821 324-34693

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2025-30-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Wohnen in eine Hebammenpraxis
Baugrundstück: Döllgaststr. 6
Flur Nr.: 1831/3
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-110-20D
Bauvorhaben: Neuordnung und Anbau an ein Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Georgenstr. 23
Flur Nr.: 1671
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-507-1DD
CITY-GALERIE AUGSBURG
Bauvorhaben: Zusammenlegung der Mieteinheiten 00.SH.027 und 00.SH.027a zu 00.SH.027 im Erdgeschoss, Achsbereich 29-32 / E-H
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016
Gemarkung: Augsburg
Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-415-20DD
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 30. Wohneinheiten in Hochzoll
Baugrundstück: Oytalstr. 25
Flur Nr.: 3034/182
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-74-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Flucht- und Rettungswegtreppe
sowie einer Sichtwand an bestehendem Kirchengebäude
Baugrundstück: Breitwiesenstr. 18
Flur Nr.: 271
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-287-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Wohnhauses in ein Arbeiterwohnheim
 Baugrundstück: Hirblinger Str. 133
 Flur Nr.: 692
 Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-110-1
 Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des Bürgerhauses Pfersee ; Änderung Brandschutzkonzept
 Baugrundstück: Stadtberger Str. 17,
 Flur Nr.: 132, 134, 134/3
 Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt